

Satzung

des Zweckverbandes Großforschungszentrum CTC - Center for the Transformation of Chemistry

Auf der Grundlage der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, vereinbaren der Landkreis Nordsachsen und die Große Kreisstadt Delitzsch die folgende Verbandsatzung in der Fassung vom 08.03.2023:

§ 1

Rechtsform, Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Die Verbandsmitglieder bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Ansiedlung eines Großforschungszentrums CTC - Center for the Transformation of Chemistry - und weiterer Betriebe auf dem zirka 418.000 m² großen Grundstück der ehemaligen Zuckerfabrik Delitzsch, Gemarkung Delitzsch Flur 5 - FlSt. 274/5; Flur 6, FlSt. 79/8, 81/5, 83/3, 83/8, 85/11, 85/12, 85/14, 85/15; Flur 10 - FlSt. 12/7, 17/4, 20/2, 20/3, 24/69, 24/60, 21/1, 22/2, 26/1, 28/1, 28/3, 34/1, 34/2, 37/1, 182/32, 185/28, 186/27, 187/26, 191/35, 194/35, 196/34, 209/35, 210/26, 311/26, 336/28, 340/22, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367; Flur 11 - FlSt. 11/4, 12/10, 12/16, 13/4, 13/5, 98/5 und sofern erforderlich, weiterer angrenzender Flächen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben unter eigener Verantwortung.
- (3) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Nordsachsen und die Große Kreisstadt Delitzsch.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
Zweckverband Großforschungszentrum CTC - Center for the Transformation of Chemistry - (kurz: ZV CTC).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Delitzsch.

§ 3 **Aufgaben des Zweckverbandes**

Aufgabe des Zweckverbandes ist der An- und Verkauf sowie die Entwicklung von Grundstücksflächen im, in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benannten Gebiet zur Ansiedlung des Großforschungszentrums CTC - Center for the Transformation of Chemistry - und weiterer Betriebe. Der Verband übernimmt hierzu insbesondere die Aufgabe:

- des An- und Verkaufs von Grundstücksflächen im, in § 1 Absatz 1 dieser Satzung benannten Gebiet,
- der Erschließung der Grundstücksflächen im, in § 1 Absatz 1 dieser Satzung benanntem Gebiet, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt; in diesem Fall schließt der Verband die entsprechenden Verträge zur Versorgung der betreffenden Grundstücksflächen und Errichtung der erforderlichen Einrichtungen ab und
- der Förderung der Ansiedlung des Großforschungszentrums CTC - Center for the Transformation of Chemistry - und von weiteren Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben durch Bereitstellung der erforderlichen Grundstücksflächen im, in § 1 Abs. 1 dieser Satzung benanntem Gebiet.

§ 4 **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verwaltungsrat und
3. der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende.

§ 5 **Verbandsversammlung**

- (1) Der Landkreis wird durch seinen Landrat/seine Landrätin, die Große Kreisstadt Delitzsch durch ihren Oberbürgermeister/ihre Oberbürgermeisterin in der Verbandsversammlung vertreten, sofern nicht auf dessen/deren Vorschlag der Kreistag bzw. Stadtrat einen anderen leitenden Bediensteten/eine andere leitende Bedienstete zum Vertreter/zur Vertreterin wählt. Zusätzlich entsendet jedes Verbandsmitglied 5 weitere Vertreter/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen in die Verbandsversammlung.
- (2) Die weiteren Vertreter/Vertreterinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch den Kreistag bzw. den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode aus deren Mitte gewählt.

- (3) Scheidet ein Vertreter/eine Vertreterin oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Kreistag bzw. Stadtrat aus, so endet auch seine/ihre Zugehörigkeit zur Verbandversammlung. In diesem Fall ist durch den Kreistag bzw. Stadtrat für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger/eine Nachfolgerin in die Verbandversammlung zu wählen.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter/Vertreterinnen in der Verbandversammlung.

§ 6

Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandversammlung

- (1) Die Verbandversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung sind. In folgenden Angelegenheiten entscheidet ausschließlich die Verbandversammlung:
1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters,
 2. die Übertragung von Aufgaben auf den oder die Verbandsvorsitzenden/Verbandsvorsitzende,
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. über die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung einer Verbandsumlage,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 6. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung,
 7. das Errichten, Übernehmen, Unterhalten, Erweitern und Beteiligen an anderen öffentlichen-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen und Verbänden,
 8. die Aufnahme und den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes, die Auflösung des Zweckverbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens.
- (2) Die Verbandversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in der Verbandssatzung oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden/von der Verbandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin einberufen und geleitet.
- (3) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Versammlung und unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Beratung erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung form- und fristlos unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, soweit die Geschäftslage es erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es verlangt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht-öffentliche Sitzung erfordern.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen der Sitzungsleitung, der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und einem weiteren anwesenden Vertreter/einer weiteren anwesenden Vertreterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Mehrfertigungen der Niederschrift von öffentlichen Sitzungen sind allen Verbandsräten innerhalb eines Monats zur Kenntnis zu geben. Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Zweckverband zu erheben.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter/Vertreterinnen der Vereinsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind und auf sie mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen entfallen. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit findet eine erneute Einladung für eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von 10 Werktagen statt. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 3 Vereinsräte/Vereinsrätinnen anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse einstimmig gefasst. Die Stimmen eines Vereinsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 9

Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Vereinsmitglieder.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegen die Entscheidungen, die nicht der Versammlung oder dem Vereinsvorsitzenden/der Vereinsvorsitzenden vorbehalten sind. Insbesondere hat der Verwaltungsrat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten/vorzuberaten und auszuführen bzw. deren Ausführung zu überwachen, sofern nicht der Vereinsvorsitzende/die Vereinsvorsitzende zuständig ist.
- (3) Für die Sitzungen des Verwaltungsrates finden die für die Versammlung geltenden Vorschriften, insbesondere § 7 dieser Satzung entsprechende Anwendung.
- (4) Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und alle Mitglieder anwesend sind.
- (6) Im Verwaltungsrat haben die gesetzlichen Vertreter der Vereinsmitglieder jeweils 1 Stimme. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 10

Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung. Er/Sie vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Die Tätigkeit des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.
- (4) Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende erledigt die ihm/ihr gesetzlich und aufgrund der Verbandsatzung obliegenden Aufgaben.
- (5) In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer fristlos und formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden können, entscheidet der/die Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Er/Sie soll sich vorher mit seiner/ihrer Stellvertretung abstimmen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden nach § 56 Abs. 1 und 2 SächsKomZG von der Verbandsversammlung aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG i. V. m. § 5 Abs. 1 dieser Satzung entsandten Vertreter/Vertreterinnen gewählt. Der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber/Inhaberin eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 11

Verwaltung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliche Bedienstete beschäftigen.
- (2) Der Zweckverband kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem/der Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin kann vom/von der Verbandsvorsitzenden im Rahmen seiner/ihrer Befugnis mit Aufgaben betraut werden.
- (4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist weisungsbefugt gegenüber den Bediensteten des Verbandes.

- (5) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, im Falle der Verhinderung seine/ihre Verhinderungsvertretung, hat das Recht an Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die Bediensteten des Verbandes haben alle Geschäfte des Verbandes, mit denen sie beauftragt werden, sorgfältig nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, dieser Satzung, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden durchzuführen.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.
- (2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung kann der Zweckverband gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO Aufgaben zur Erledigung auf ein Verbandsmitglied übertragen.
- (3) Der Zweckverband kann, soweit seine sonstigen Erträge und Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben.
- (4) An der Umlage sind die Verbandsmitglieder unabhängig vom Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu gleichen Teilen zu beteiligen. Die Höhe der Umlage wird in der Haushaltssatzung von der Verbandsversammlung für jeweils ein Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13

Rechnungsprüfung

Für die örtliche Rechnungsprüfung bedient sich der Zweckverband in abwechselnder Reihenfolge der Rechnungsprüfungsämter seiner Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann sich gemäß § 59 Abs. 1 Ziffer 2 SächsKomZG externer Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die örtliche Rechnungsprüfung bedienen.

§ 14

Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Für das Ausscheiden, den Ausschluss und das Wegfallen eines Verbandsmitgliedes sowie die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Im Falle des Ausscheidens, des Ausschlusses und des Wegfalls eines Verbandsmitgliedes sowie im Falle der Auflösung des Zweckverbandes werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis des § 12 Abs. 4 dieser Satzung aufgeteilt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes und die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Nordsachsen auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen unter www.landkreis-nordsachsen.de. Dies stellt die authentische Form der Bekanntmachung dar. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben nachrichtlich im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Landkreis Nordsachsen:

Für die Große Kreisstadt Delitzsch:

Torgau, den

Delitzsch, den

Landrat
Kai Emanuel

Oberbürgermeister
Dr. Manfred Wilde